

Vorlage 1063/XVI

Informationsvorlage		Gleichstellungsbeauftragte	
X	öffentlich	X	beteiligt
	nichtöffentlich		nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt	03.05.2011
Schul- und Kulturausschuss	12.05.2011
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit	26.05.2011
Ausschuss für Finanzen, Personal und Innere Dienste	07.06.2011
Jugendhilfeausschuss	16.06.2011
Kreisausschuss	20.06.2011
Kreistag	23.06.2011

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket im Landkreis Hildesheim

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2011 ist der Gesetzgeber verpflichtet worden, die Regelleistungen nach dem SGB II gesetzlich neu zu regeln. Dieser Aufgabe ist die Bundesregierung nachgekommen und hat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 453) beschlossen.

Das Gesetz enthält eine Neuregelung für Kinder und Jugendliche, die Leistungen für Bildung und Teilhabe, das so genannte „Bildungspaket“. Diese Regelung ist erforderlich geworden, weil das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht hat, dass die Bedarfe der Kinder nicht aus den Regelsätzen für Erwachsenen abgeleitet werden können, die Kinder vielmehr eigene, individuelle Bedarfe haben.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Neuregelungen des SGB II enthält in § 6 eine direkte Zuständigkeitsregelung für den Landkreis Hildesheim als kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtung (GE) hinsichtlich der in § 28 SGB II ausgeführten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Damit ist für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II eine Zuständigkeit für die Leistungserbringung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Jobcenter geregelt.

Die weiteren gesetzlichen Änderungen zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB XII sowie für Kinder von Familien im Wohngeld - und Kinderzuschlagsbezug im Bundeskindergeldgesetz führten zunächst zu einer unmittelbaren Zuständigkeit der Länder. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren ist hier beabsichtigt, eine Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte mit der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen

Städte und Gemeinden zu schaffen. Diese gesetzliche Regelung ist bereits im Gesetzgebungsverfahren und wird im Juni erwartet.

Beim Landkreis Hildesheim ist die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Fachdienst 407 Unterhalt, Vormundschaft, Elterngeld, AsylbLG, zugeordnet. Die Stadt Hildesheim hat Interesse an einer Heranziehungsvereinbarung bekundet.

Der Fachdienst 407 koordiniert die Arbeiten zur einheitlichen Leistungserbringung mit dem Jobcenter und der Stadt Hildesheim. Als erstes Ergebnis dieser Koordinierungstätigkeit ist ein einheitlicher Antragsvordruck, eine einheitliche Internetpräsentation, eine gemeinsame Pressekonferenz und eine einheitlich geltende Geschäftsanweisung zur Klärung der Verfahrensabläufe und der Auslegung der vielfältigen unbestimmten Rechtsbegriffe zu nennen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält im Einzelnen folgende Leistungen:

1. Mehraufwendungen für Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen und Horten, wenn diese Einrichtungen ein entsprechendes Angebot bereithalten. Den Eltern verbleibt ein Eigenanteil von 1,00 € pro Tag.
2. Lernförderung für bedürftige Schülerinnen und Schüler, wenn durch Klassenlehrer oder Fachlehrer der Bedarf bestätigt wird und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
3. Kultur, Sport und Mitmachen
Hier wird ein monatlicher Betrag von 10,00 € als Gutschein ausgestellt, der für mehrere Monate bewilligt werden kann und mit einem Folgeschein kombinierbar ist, so dass er entweder für monatliche Beiträge in Sportvereinen oder Musikschulen oder auch für eine Freizeit eingesetzt werden kann.
4. Schulbedarf
Hier wird ein Zuschuss zum Kauf von Lernmaterialien 2 x im Schuljahr zum 01.08. in Höhe von 70 € und zum 01.02. in Höhe von 30 € ausbezahlt.
5. Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Kindertagesstätten werden durch Kostenübernahme und Direkterstattung an die Schule bzw. Kita gefördert.
6. Schülerbeförderung
Insbesondere für den Besuch einer weiterführenden Schule ab Klasse 11 werden die Beförderungskosten übernommen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

Das Abrechnungsverfahren soll in der Regel direkt mit dem Leistungserbringer erfolgen. Daher werden Bescheide erteilt, in denen die Leistungen bewilligt werden und die Zahlung an den Leistungserbringer mitgeteilt wird, dies gilt z.B. für die Mitgliedsbeiträge an einen Verein, den Mehraufwand für die Mittagsverpflegung an die Schule usw.

Die ersten 200 Anträge liegen bereits vor und vollständige Anträge wurden im Jobcenter auch schon bewilligt.

Die Antragsvordrucke und die ersten Informationsflyer wurden an die Gemeindeverwaltung und die Schulen versandt, sie stehen zudem im Internet zur Verfügung und können bei den Leistungsstellen im Jobcenter, Wohngeldstelle und in der Familienkasse angefragt werden. Durch eine ergänzende Plakat- und Werbeaktion soll auf das neue Leistungsangebot aktiv hingewiesen werden, um möglichst viele Leistungsberechtigte zu erreichen.

Das Jobcenter, der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim sind bereit, die eingehenden Anträge zeitnah und qualifiziert zu bearbeiten.

Die Kooperationsstrukturen mit dem Jobcenter und der Stadt Hildesheim gewährleisten, dass die im Detail auftretenden Fragen zur Antragsbearbeitung zeitnah und einheitlich geregelt werden. Durch die enge Zusammenarbeit sollen Synergieeffekte genutzt werden.

Als nächster Arbeitsschritt ist der Aufbau einer Anbieterdatenbank und eine Kontaktaufnahme mit potentiellen Anbietern, insbesondere für die Leistungen „Lernförderung“ und außerschulische Bildung, „Kultur, Sport und Mitmachen“ geplant. Es zeichnet sich zudem ab, dass auch für die Leistungsgewährung „Mehraufwendung für Mittagessen“ eine enge Kooperation und Abstimmung mit den Schulen und Kindertagesstätten sinnvoll ist, um vorhandene Strukturen zu erhalten, auszubauen, zu verstärken und qualitativ zu optimieren.

In Vertretung

Wöhler